



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung in Kiautschou**

**Schrameier, Wilhelm Ludwig**

**Berlin, 1903**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-14894**

21

# Die Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung in Kiautschou.

Vortrag

von

Dr. Schrameier. ✓



3/1238

Der nachstehende Vortrag des Herrn Admiralitätsrats Dr. Schrameier wurde am 13. Januar 1903 in der Abteilung Berlin - Charlottenburg der Deutschen Kolonialgesellschaft gehalten.

Hochverehrte Versammlung!

„In der Eröffnung des Hafens von Kiautschou und in der Herstellung von Eisenbahnverbindungen mit dem Innern der Provinz liegt die Zukunft der reichen Kohlenfelder von Schantung,“ so schrieb im Jahre 1882 Freiherr von Richthofen im zweiten Bande seines Werkes über China, dessen monumentale Grösse nicht nur die Geologen, sondern auch wir Sinologen dankbar anerkennen. Mit vorahnendem Fernblick hat der grosse Forscher damals dasjenige hervorzuheben verstanden, was 15 Jahre später bei der Besetzung der Kiautschou-Bucht durch Deutschland in greifbare Nähe gerückt wurde, nämlich Schaffung eines Stützpunktes des Eisenbahnnetzes von Nord-China und eines Ausgangshafens für seine reichen Produkte an der Kiautschou-Bucht. Richthofen erblickte die Möglichkeit einer Erschliessung der gewaltigen Bodenschätze Schantungs allein in der Nutzbarmachung des Hafenbeckens von Kiautschou für wirtschaftliche Zwecke, da kein anderer Hafen an der Küste der bergigen Landzunge, nicht das früher als europäischer Hafen in Aussicht genommene Töngtschoufu, nicht das bis jetzt ein recht bescheidenes Dasein fristende Tschifu die gleichen natürlichen Bedingungen für eine künstliche Verbindung mit den Bergwerksbezirken des Innern biete. In direkter Anlehnung an den Gedankengang ihres grossen Gelehrten erhob die deutsche Regierung, als es galt, den

Lohn für die Intervention Deutschlands während des chinesisch-japanischen Krieges China gegenüber festzusetzen und eine Basis zur Wahrung seiner berechtigten Interessen in China zu gründen, mit der Forderung der Abtretung der Kiautschou-Bucht zugleich die Forderung der Erschliessung des Hinterlandes durch deutsches Kapital und deutsche Arbeit.

Die Hauptpunkte des am 6. März 1898 mit China geschlossenen Vertrages waren daher die Durchquerung der Provinz Schantung durch zwei deutsch-chinesische Eisenbahnlinien, die Erschliessung der mineralischen Vorkommen auf einer Strecke von 15 km rechts und links von der Bahn durch eine deutsch-chinesische Gesellschaft, die Bevorzugung von deutschem Kapital, deutschen Maschinen und deutschem Arbeitsmaterial, wo immer in Zukunft industrielle Anlagen in der Provinz Schantung von China in Aussicht genommen werden sollten. Zugleich mit diesen weitgehenden Befugnissen, welche Deutschland zur wirtschaftlichen Erschliessung Schantungs eingeräumt worden waren, erhielt es als Marine- und Kohlenstation und zur Anlage von Schiffswerften den Hafen und das die Wasserfläche umschliessende Stück Land der Kiautschou-Bucht zum Besitz unter ausdrücklichem Verzicht der bis dahin vom Kaiser von China ausgeübten Hoheit.

Die Deutschland hiermit übertragenen Rechte sind grösser als die irgend einer anderen Macht in China, vielleicht mit Ausnahme Russlands in der Mandschurei. Durch den Kiautschou-Vertrag hat China anerkannt, dass das Gebiet, welches im April 1898 zum deutschen Schutzgebiet erklärt wurde, wirtschaftlich als deutsches Ausgangstor der chinesischen, aber unter deutschem Einflusse sich entwickelnden Provinz Schantung anzusehen ist. Im Gegensatze zu der Inselstation der englischen Kolonie in China, Hongkong, deren Hinterland die Küste, nicht das Binnenland ist, und die infolgedessen auf einen ausgedehnten Durchgangsverkehr zur See angewiesen bleibt, kommt für Kiautschou

an erster Stelle die wirtschaftliche Entwicklung des Binnenlandes, die Erleichterung seiner Verkehrsmittel, die Förderung seiner Ausfuhrgegenstände und im Zusammenhange damit die Hebung der Aufnahmefähigkeit für Waren der Einfuhr in Betracht. Dass mit dem Wachsen eines im Brennpunkt der durch diesen Verkehr zu erzielenden Bewegung liegenden Handelsplatzes die an zweiter Stelle stehende Verteilung der zur See angebrachten Waren entlang der Küste und nach Gegengestaden Hand in Hand geht, zeigt das Beispiel der verschiedenen offenen Hafenplätze Chinas. Das deutsche Kiautschou-Gebiet ist also wirtschaftlich ein Teil des deutschen Kapital und deutscher Tätigkeit geöffneten Gebietes der Provinz Schantung. Ohne Eisenbahnen in der chinesischen Provinz ist das deutsche Schutzgebiet nicht lebensfähig, ohne Kohlen kann die Bahn nicht bestehen. Alle Faktoren wirken zusammen und bedingen sich gegenseitig. Kiautschou ist also anders zu bewerten wie unsere übrigen Kolonien; nicht um die Ausbeutung eines möglichst ausgedehnten deutschen Ländergebietes durch deutsche Ansiedler handelt es sich, sondern um die Anbahnung von Handelsbeziehungen mit dem chinesischen Reiche unter deutscher Leitung und deren Konzentrierung auf ein für die notwendigen Hafenanlagen, Befestigungen und Geschäftseinrichtungen ausreichendes Areal.

Aus diesem uns von China eingeräumten Rechte, im Schutzgebiete unter deutscher Flagge einen modernen Hafen zu bauen, die Zuwegung nach dem Innern mit China nicht zur Verfügung stehenden Mitteln zu eröffnen und die Bodenreichtümer zu heben, sind für Deutschland ernste Pflichten erwachsen. Nicht nur ist es Ehrensache für Deutschland geworden, die ihm im Vertrauen auf seine Weltmachtstellung von China anheimgegebenen Arbeiten, also im Grunde die wirtschaftliche Erschliessung eines neuen Ländergebietes, auf jede Weise zu fördern, in der Ausgestaltung des Schutzgebietes selbst die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem chinesischen Hinterlande niemals ausser Augen zu lassen,

sondern es liegt ihm auch die Verpflichtung ob, gegen sich, gegen sämtliche Vertragsmächte, die aus der Erschliessung der chinesischen Provinz im geregelten Völkerverkehre Vorteile zu ziehen berufen sind, ja gegen China selbst, jeden unberechtigten Widerstand gegen diese Arbeiten, von wem er auch ausgehen möge, alles, was die gedeihliche Entwicklung stören oder vereiteln könnte, zurückzuweisen und aus dem Wege zu räumen.

Wie hat nun Deutschland diese ihm aus der Verzichtleistung Chinas entstandene Aufgabe gelöst? Was hat es bis jetzt für die Durchführung des ihm von China überlassenen Eisenbahn- und Bergbaues in der Provinz, was für den Ausbau des Schutzgebietes als Handelspforte der Provinz, der alle wirtschaftlichen Kräfte dieses Gebietes dienstbar gemacht, in welcher alle Wege als in ihrem natürlichen Ausgangspunkt sich vereinigen sollen, getan? Mit anderen Worten: welches sind die Grundlagen zur Herbeiführung des Zieles, der Verwirklichung der durch die äusseren Verhältnisse, Lage des Hafens und Vorkommen von Mineralien in seiner Nähe, gebotenen Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes? Welches die leitenden Grundsätze bei dieser Arbeit?

Wohl die langwierigste Aufgabe war es, das von China an Deutschland übertragene Recht des Eisenbahnbaues und der Bergwerksausbeutung an Interessenten zu vergeben und dabei die Form zu finden, welche neben der ordnungsmässigen Durchführung dieser Arbeiten eine Gewähr für die wirtschaftliche Hebung des Landes bot und gewaltsame Ausbeutung verhütete. Nach Abschluss des Kiautschou-Vertrages bewarb sich eine ganze Reihe bedeutender deutscher Bankinstitute, Kaufmannshäuser und Industrieller um die Konzession. Jeden einzelnen zu befriedigen, wäre unmöglich gewesen; in der Vereinigung der verschiedenen Gruppen zu einem Syndikate lag nicht nur die Bürgschaft für ein planmässiges Vorgehen, sondern auch für die Durchführung eines gewissen Aufsichtsrechtes seitens des Reiches. Am 1. Juni

1899 wurde diesem Syndikate die Konzession für Eisenbahn- und Bergbau in Schantung erteilt. Es wurden zwei besondere Gesellschaften gebildet mit dem Sitze in Tsingtau. Durch die gemeinsame Leitung der beiden Gesellschaften ist der innige Zusammenhang beider für die wirtschaftliche Erschliessung Schantungs anerkannt und ein einträchtiges Zusammenwirken geboten; durch ihren Sitz im Schutzgebiete ein harmonisches Zusammengehen mit dem Gouvernement des Kiautschou-Gebietes und eine Verständigung über die beiderseitigen Wünsche zur Regel gemacht. Als nun während der sogenannten Boxerunruhen im Sommer 1900 die chinesische Regierung sich ohnmächtig zeigte, den ruhigen Fortgang der Arbeiten zu sichern, sah sich das Gouvernement Kiautschou genötigt, die Konsequenzen aus der ihm durch den Kiautschou-Vertrag zufallenden Verpflichtung zu ziehen. Mit Zustimmung des Gouverneurs Yüan schy-K'ai, der weit-sichtig genug war, in dem Vorgehen Deutschlands eine Hilfe eher als eine Feindseligkeit zu erblicken, wurden die deutschen Truppen vorgeschoben, und nicht ohne Anwendung von Gewaltmitteln wurde der Widerstand, den die Bevölkerung leistete, überwunden. Die herbe Lehre hat genützt; seither ist die Ruhe nicht mehr gestört worden. Die Arbeiten sind gleichmässig und ohne Schwanken nach grossen Gesichtspunkten und im grossen und ganzen mit bewunderungswürdiger Anpassung an die Verhältnisse gefördert, sodass die Ankunft des ersten Kohlenzuges in Tsingtau vor einigen Wochen festlich begangen werden konnte. Dass nunmehr, wie vor einiger Zeit an dieser selben Stelle der Präsident der Gesellschaften versichern konnte, die wesentlichsten Vorbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung unserer Kolonie erfüllt sind, der Grund für ihr Gedeihen gelegt, spricht ebenso für die Ausdauer, wie für die taktvolle Behandlung der Eingeborenen, mit der die Vertreter des Syndikats ihrer Aufgabe gerecht zu werden verstanden haben.

Der äussere und innere Ausbau der Kolonie nahm vom Tage der Besetzung an alle Kräfte in Anspruch.

Die beste Kohle aus dem Binnenlande würde der Kolonie keinen Nutzen bringen, wenn sie nicht durch Verladungs- und Verschiffungsgelegenheiten zum Austauschgegenstand mit anderen Handelsplätzen gemacht werden könnte. Ungefähr zu derselben Zeit, wo der erste Kohlenzug in Tsingtau eintraf, ist auch der Grundstein der Kaimauer der Kohlenmole innerhalb des weiten gänzlich fertig gestellten Umschliessungsdammes des grossen Hafens gelegt worden. Es waren stolze Worte, mit denen der Gouverneur den Weiheakt vollziehen durfte; er erinnerte daran, dass die bisherige Arbeit ein mehrjähriger Kampf mit dem Meereselement war, hauptsächlich ein Kampf und Sieg unter Wasser, die keinen Raum bot für die feste Fügung des Grundsteins über dem Meeresniveau. Dazu musste erst Zoll für Zoll aus den Tiefen des Meeres herauf, der feste Grund und sichere Boden gewonnen werden, auf dem wir nun weiter bauen können. Dieses Ziel ist jetzt erreicht! so konnte er zum Schlusse ausrufen. Wir beginnen das Aufmauern des ersten Kais und können nun mit Sicherheit sagen, dass noch vor Jahresfrist das erste Ozeanschiff in unserem Hafen an sicherem Staden festmachen kann. Sobald die Kohle in so grossen Mengen an den Markt gelangen wird, dass sie ausfuhrfähig ist, werden auch die Dampfer längsseits liegen und die Kohlen als wertvollstes Handelsobjekt nach anderen Ländern einnehmen können. Rastlos ist geschafft worden, und auch im äusseren Ausbau sowohl des Hafens als der Stadt ist es trotz allem, was den nächsten Jahren noch überlassen bleibt, etwas Fertiges, eine feste Grundlage wirtschaftlicher Entwicklung, auf die hingewiesen werden kann.

Vor ganz neue Aufgaben sah sich die Regierung gestellt, als es sich um den inneren Ausbau der Kolonie handelte.

Die Erfahrung der Deutschen im Kolonisieren ist sehr gering, und die geringe Erfahrung, die wir in anderen Gebieten gewonnen hatten, war bei den so grundverschiedenen Verhältnissen des Kiautschou-Gebietes nicht zu verwerten.

In weiser Mässigung hatte die Regierung bei ihren Ansprüchen an China sich auf ein Gebiet beschränkt, das für die Anlage einer Stadt und eines Hafens, der notwendigen militärischen Befestigungen und der geschäftlichen Anlagen auf absehbare Zeit gerade Raum genug bot. Nicht als koloniales Versuchsfeld mannigfaltiger Verwaltungstheorien konnte Kiautschou in Betracht kommen; seine Einrichtung als Stütz- und Ausgangspunkt des Handels von Schantung war ihm gewiesen. Als Handelsplatz, der den verschiedenen am Verkehr mit China beteiligten Völkern einen bequemen Wohnsitz bieten, als offene Tür, zu der in voller Freiheit und Ungebundenheit die verschiedensten Interessen als Ausgangspunkt zurückkehren, von der aus die verschiedensten Fäden ins Land führen könnten, welche eine Vermittlung nicht nur des Handelsabsatzes, sondern auch der Kulturen Europas und Chinas anzubahnen geeignet sind. Zum ersten Male in seiner Geschichte war China in dem Kiautschou-Vertrage bewusst aus seiner Exklusivität herausgetreten, indem es Deutschland ein direktes Recht auf die Erschliessung einer ganzen chinesischen Provinz durch sein Kapital, seine Materialien, seine geistige Uebermacht eingeräumt hatte. Es würde der Geschichte geradezu Gewalt angetan haben, wenn die Regierung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der Kolonie einen exklusiven Standpunkt geltend gemacht und die Anbahnung zum freien Austausch leiblicher und geistiger Güter erschwert hätte. Darüber hat deshalb von Anfang an kein Zweifel bestanden, dass die grösste Freiheit der Betätigung individueller Rechte, die grösste Freiheit in Handel und Verkehr der neuen deutschen Kolonie verliehen werden sollte; Freiheit des Individuums, Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung in einer Form, welche der durch den Vertrag mit China gewährleisteten wirtschaftlichen Bedeutung des Platzes den Rahmen umfassendster Entfaltung bot.

Am 2. September 1898 wurde der Hafen von Kiautschou eröffnet. Mit der Erklärung zum Freihafen erfolgte die Veröffentlichung der Steuer- und Landordnung, kurze Zeit

hinterher der Zollbestimmungen und der Hafenordnung. Wie die beiden ersten zusammengehören, so greifen auch die Zoll- und Hafenbestimmungen ineinander über. Nebenher verlangte die praktische Frage der Stellung der Eingeborenen im Schutzgebiet, der Fürsorge für die mannigfachen Bedürfnisse der Bevölkerung, ihrer Beteiligung an den Aufgaben der Verwaltung ungeteilte Aufmerksamkeit und Beachtung. Nur im festen, alle persönliche Willkür ausschliessenden Rahmen ist die Betätigung individueller Freiheit zum Wohle der Gesamtheit denkbar. Schranken persönlicher Eigenmacht muss es geben, wenn das Ganze gedeihen soll; sie so zu ziehen und keinen Schritt weiter, dass sie einen Schutz bieten der berechtigten Arbeit des einzelnen, heisst die Wohlfahrt der Gesamtheit fördern. Es waren hochwichtige Probleme, die in den ersten Verordnungen gelöst werden mussten; von der Art der Lösung hing die künftige Entwicklung an erster Stelle ab; in ihr musste sich zeigen, ob die Regierung verstanden hatte, dem hohen Geiste, welcher das Zustandekommen des Kiautschou-Vertrages kennzeichnet, bei der Einzelarbeit des inneren Ausbaus des Schutzgebietes gerecht zu werden.

Als bald nach der Einverleibung des Kiautschou-Gebietes erhoben sich in Deutschland Stimmen, welche in doktrinärer Weise auf die englische Kolonie an der chinesischen Küste, Hongkong, als Muster hinwiesen und eine Uebernahme ihrer Einrichtungen auf unsere Kolonie verlangten. Bei dem Mangel an allen praktischen Vorbildern war es selbstverständlich, dass von Anfang der Besetzung an Hongkong als Vorbild ins Auge gefasst war. Sowohl unter den Beamten als unter den Kaufleuten gab es im neuen Gebiete einzelne, welche die englische Kolonie persönlich kannten und durch verantwortliche Stellungen in ihr mit ihren Einrichtungen und deren Wirkungen aufs innigste vertraut waren.

Ohne Zweifel steht Englands Grösse in der politischen wie wirtschaftlichen Dienstbarmachung fremder Völker und in der Erziehung fremder Völker zu der höheren Stufe des

modernen Wirtschaftslebens unerreicht da. Der Engländer besitzt mehr als andere Nationen die Fähigkeit, fremde Völker heranzuziehen, indem er ihre Eigenheiten anerkennt und zum eigenen Nutzen wendet; ohne dilettantische Vorurteile treibt er auf Grund seiner langen Erfahrung die Kolonisation wie jedes andere Geschäft, das ihm Vorteile abzuwerfen bestimmt ist. Indem er seinen Blick auf das Ganze gerichtet hält und sich scheut, einen Pfennig da anzulegen, wo ihm nicht das Pfund als Verzinsung in Aussicht steht, sind die Einrichtungen, die er in den Kolonien getroffen, im allgemeinen von praktischen Geschäftsrücksichten und der Anbequemung an die natürlichen Verhältnisse diktiert. Nur darf man bei aller Hochschätzung nicht vergessen, dass auch der englische Kolonist seinerzeit vor denselben Schwierigkeiten gestanden hat, die uns jetzt entgegentreten, und dass, wenn er sich heutzutage wohl oder übel auch mit manchen Irrtümern abgefunden hat, die bei der Gründung der Kolonie untergelaufen sein mögen, wir nicht in denselben Fehler zu fallen brauchen. Der stetige, auch heutzutage immer noch so beliebte Hinweis auf englische Kolonien als Mustér für Deutschland kann doch ernsthaft nichts weiter besagen wollen, als dass wir mit derselben Weitherzigkeit und Unbefangenheit, demselben ungetrübten Geschäftssinn, denselben praktischen Erfahrungen, derselben Ausnutzung lokaler Eigentümlichkeiten, derselben entschiedenen Zurückweisung platter Theorien bei der Gründung der Kolonien zu Werke gehen, welche England gross gemacht haben; dass wir seine Einrichtungen und Methoden gründlich nicht nur auf dem Papier, sondern in der Wirklichkeit und in ihren Wirkungen studieren und dass wir niemals vergessen, dass jede einzelne Kolonie ein anderes Gesicht zeigt, und dass die Tracht, welche die eine kleidet, der anderen nicht stehen würde. Es braucht wahrlich für uns Deutsche nicht bewiesen zu werden, dass es nicht gut tut, ohne Ahnung bewährter Methoden praktische Kolonisationsversuche anstellen zu wollen. Nur wäre nichts verkehrter als anzunehmen, dass das, was einmal möglich ge-

wesen ist, allezeit möglich sein werde, sofern nur die äusseren Bedingungen dieselben sind oder ähnliche seien. So verschieden wir in unserem Wesen sind von dem Engländer, so unendlich verschiedene Formen unsere beiderseitigen staatlichen Einrichtungen angenommen haben, so verschieden daher unsere ganze politische Erziehung und unser politisches Denken ist, so grosse Missgriffe würden wir begehen, wenn wir bei der praktischen Gründung der Kolonien einfach nach dem Grundsatz verfahren wollten, man brauche nur das, was unter ähnlichen äusseren Umständen einmal einen Erfolg gezeitigt hat, zu übernehmen, um zu einem richtigen Facit zu gelangen. Bleiben wir uns bewusst, dass es einen Fortschritt gibt auch im kolonialen Verfassungswesen, und dass jeder Fortschritt ein Produkt ist tieferer Kenntnis und Erkenntnis.

Die Ausgangspunkte des inneren Ausbaues unserer Kolonien waren natürlich dieselben wie in Hongkong. Genau wie dort forderten die natürlichen Verhältnisse eine Besteuerung des Grund und Bodens, des einzigen Objekts, welches überhaupt ertragsfähig war. Die am 2. September 1898 erlassene Land- und Steuerordnung unterscheidet zwischen dem Ankauf und der Vergebung von Land. Für den Ankauf wurde bestimmt, dass das Gouvernement sämtliche Grundstücke des Kiautschou-Gebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte, den Preisen bei der Besetzung des Gebietes angepasste Entschädigung käuflich erwirbt. Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, wird von den chinesischen Grundstücken dieselbe Grundsteuer erhoben, wie vor der Besetzung des Gebietes, nämlich 32 grosse Käschen (ungefähr 12 Pfennige) für einen amtlichen Mou = 614 qm.

Bei der Vergebung von Land kommt in Betracht, ob die Grundstücke innerhalb oder ausserhalb des allgemeinen Bebauungsplanes liegen. Das vom Gouvernement für die städtische Bebauung freigegebene Gebiet, innerhalb dessen die Bauordnung für Häuser europäischen Stiles in

Kraft ist, ist natürlich Abänderungen, die mit dem Anwachsen des bebauten Terrains zusammenhängen, unterworfen. Für ausserhalb des auf Grund des allgemeinen Bebauungsplanes zum Verkauf gestellten Gebietes gelegene Grundstücke besteht die Bestimmung, dass zur Anlage gemeinnütziger oder dem allgemeinen Interesse dienender Anstalten oder wirtschaftlicher Unternehmungen Land an jedem Platze des Gebietes ohne weiteres kauf- oder pachtweise zur Verfügung gestellt werden kann. Das Gouvernement behält sich die besonderen Vereinbarungen und Bedingungen für jeden Fall vor. Für solche Grundstücke können die Steuern teilweise oder ganz erlassen werden.

Auf Grund dieser Bestimmung ist z. B. der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft das für den Bahnbau nötige Terrain zu einer Pauschalsumme abgabefrei überwiesen; Land an die deutschen Missionsgesellschaften gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen für die Kulturarbeit unter der chinesischen Bevölkerung kosten- und abgabefrei überlassen; Land für Ziegeleibetriebe, für eine Molkerei, für eine Seidenfilature, für Gärtnereien u. s. w. unter Bedingungen, welche vor allem die Heranziehung und Nutzbarmachung aller dieser Anlagen für die Wohlfahrt der Kolonie bezweckten, zur Verfügung gestellt worden. Soll das wirtschaftliche Aufblühen der Kolonie gefördert werden, so gilt es, Kapital und Intelligenz mit allen Mitteln heranzuziehen und ihnen das weiteste Entgegenkommen von Anfang an zu beweisen.

Unter die gleiche Bestimmung fällt die Anlage der beiden Chinesen-Ansiedlungen Taitungschên und Taihsitschên. Auf den besonderen Wunsch der chinesischen Bevölkerung sind grössere Distrikte zur Errichtung billiger Kulihäuser aus Backsteinen und Lehm hergegeben worden, bei denen von einer europäischen Bauart abgesehen und das chinesische Bausystem unter Beachtung gewisser hygienischer Forderungen zugelassen ist. Das dazu nötige Land ist gegen Entrichtung einer geringen jährlichen Pacht vergeben unter der Bedingung, dass es jeder Zeit, falls eine Epidemie dort ausbrechen oder

der Gesundheitszustand der Kolonie einen Abbruch der Häuser wünschenswert machen würde, in den Besitz des Gouvernements mit allem, was darauf entstanden sei, zurückfallen solle. Das Beispiel Hongkongs hatte gezeigt, dass die europäische Bauart von Kulihäusern bei der praktischen Unmöglichkeit, das Verbot einer Ueberfüllung der Räume in jedem Falle durchzuführen, die Ansammlung von Krankheitsstoffen eher befördert als verhindert. Für diesen besonderen Fall ist deshalb das in Hongkong allgemein übliche System, welches als superficies dem Römischen Rechte angehört und als Erbbaurecht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen ist, zur Anwendung gebracht. Nach diesem System wird ein der Regierung gehöriges Stück Land in Hongkong unter gewissen Beschränkungen in Bezug auf Zeit — 25, 75 oder 99 Jahre — und Abgaben — Kapitalabfindung und jährliche Pacht — ferner auf die Bebauungsfrist, als welche gewöhnlich ein Jahr gewährt wird, vergeben. Nach Ablauf der Frist fällt das Land an das englische Gouvernement zurück. Es liegt auf der Hand, dass die Anwendung dieses Systems in Hongkong nicht nur aus der Absicht hervorgegangen war, der sozial schädlichen Neigung der Terrainspekulationen entgegenzutreten, sondern auch insofern, als das Erbbaurecht auf Zeit bestellt ist, der Kolonie die durch Steigerung des Bodenwertes zu erhoffende Zuwachsrente zu sichern, schliesslich der Kolonie die Möglichkeit zu wahren, nicht mit grossen Summen Land zurückkaufen oder expropriieren zu müssen, falls sie im Laufe der Zeit für ihre eignen Zwecke Land bedarf. Nun ist jedoch nicht zu verkennen, dass bei den im allgemeinen langbemessenen Pachtfristen genügender Spielraum für die wildesten Land- und Häuserspekulationen gelassen ist; dass zwar dadurch, dass die Grundstücke nach einer gewissen Reihe von Jahren wieder an die Regierung zurückfallen, die Zuwachsrente der Kolonie gesichert bleibt, aber um den Preis billiger und schlechter Bauten, die einer gedeihlichen Fortentwicklung des städtischen Gemeindelebens nicht förderlich sind, und die

Tatsache, dass die Uebernahme und Niederlegung des verpesteten Chinesenviertels im Jahre 1897 der englischen Kolonie mehrere Millionen Dollars gekostet hat, beweist, dass, falls innerhalb der Pachtperiode ein fiskalisches Expropriationsbedürfnis entsteht, die Entschädigungsansprüche der Pächter an Höhe kaum hinter den Expropriationsansprüchen der Käufer zurückbleiben.

Wenn also dieses System für die chinesischen Kuli- viertel im Kiautschou-Gebiete teilweise übernommen wurde, so geschah es, um den provisorischen Charakter der Kuliwohnungen zu betonen und ein Mittel zur Erzwingung einer gewissen Sauberkeit und Ordnung in der Hand zu behalten. Das System hat unleugbar Vorteile, sobald die Zeitbeschränkung fallen gelassen wird, wie es bei den einfachen Behausungen der chinesischen Arbeiterbevölkerung ja möglich war. Verlangt es das Wohl der Kolonie, wie seinerzeit in Hongkong, die Häuser als Krankheitsherde niederzulegen, so können, da eine Entschädigung für die nicht erfüllte Pachtzeit fortfällt, die Unkosten nur sehr gering sein, selbst wenn das Gouvernement aus Billigkeitsrücksichten sich zu einer Entschädigung für die Niederlegung der Wohnungen an die Inhaber verstehen sollte. Sobald dagegen das System den Charakter des jederzeit kündbaren Provisoriums, wie es nur in wenigen Fällen wirtschaftlich durchführbar ist, verliert und den eines länger befristeten Provisoriums annimmt, verliert es auch den grössten Teil seiner Vorzüge. Es konnte deshalb trotz des gesunden Kerns, der ihm innewohnt, für den Teil des Gebietes, welcher für die Stadtbebauung in Frage kam, nicht zur Anwendung gelangen.

Dieses Gebiet zerfällt in einen europäischen Teil, d. h. einen Teil, wo Chinesen zwar Land erwerben und bebauen, aber nicht wohnen dürfen, es sei denn als Diener oder Angestellte der europäischen Insassen, und einen Teil, welcher allen, Chinesen und Nicht-Chinesen, zum Bewohnen freigegeben ist. Die Scheidung ist nicht so sehr im Interesse der Annehmlichkeit sowohl für Chinesen als Nicht-Chinesen

erfolgt, als mit Rücksicht darauf, dass an anderen Plätzen der Küste, besonders Hongkong und Schanghai, der Uebelstand zu Tage getreten ist, dass mit der Erstarkung des Chinesenelements eine Beschränkung und Verdrängung der Europäer verbunden ist. Die für den Erwerb von Grundstücken innerhalb dieses Stadtgebietes aufgestellten Bedingungen führen nun zum erstenmal folgerichtig den im Erbbaurecht der englischen Kolonie nur unvollkommen zum Ausdruck gelangten Grundsatz durch, dass die Wertvergrößerung des Grund und Bodens, soweit sie nicht auf eigenen Arbeiten des Grundbesitzers beruht, sondern bedingt ist durch den Aufschwung des gesamten wirtschaftlichen Lebens, nicht dem einzelnen als unverdienter Gewinn in den Schoß fällt, sondern als Zuwachsrente, insofern sie das Produkt der Zusammenarbeit aller ist, auch allen zu gute kommt.

Die Bedingungen, welche an den Verkauf des Landes geknüpft sind, lassen sich dahin zusammenfassen: Je nach Bedürfnis wird auf Antrag der Interessenten Land vergeben und zwar in öffentlicher Versteigerung unter Ansetzung eines Mindestpreises zum Meistgebote. Zum Bieten werden nur solche Personen zugelassen, die sich acht Tage vor dem Termin als interessierte Mitbieter ausgewiesen haben. Vor dem Zuschlag ist ein allgemeiner Benutzungsplan einzureichen und die Frist zur Ausführung der geplanten Bauten zu bestimmen. Der Zuschlag selbst ist an eine jährliche Grundsteuer geknüpft, welche 6 % des gemeinen Wertes, d. h. des Kaufpreises und der im Verlaufe aller drei Jahre vorgenommenen Schätzung, ausmacht. Die Schätzung wird natürlich stets auf den gezahlten Grundstückspreisen beruhen und im grossen und ganzen sich auf einen Ausgleich der bei den Versteigerungen eingetretenen Preisverschiedenheiten für ähnlich gelegene Grundstücke beschränken.

Ferner verpflichten sich die Käufer, bei einer Wiederveräußerung der von ihnen erstandenen Grundstücke neben der gerichtlichen Umschreibgebühr von 2 % des Wertes

ein Drittel des dafür erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszukehren. Hierbei sind alle Beträge, welche als Barauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht und als solche anerkannt werden, abzugsfähig. Das Gouvernement behält sich das Vorkaufsrecht zu dem von dem Eigentümer gemeldeten Verkaufspreise vor. Durch die Neuanschätzung ist der Wert, den das Land jederzeit für die Gesamtheit hat, bestimmt; im allgemeinen werden, soweit nicht glatte Zahlenverhältnisse vorliegen, diese Werte der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Im Zweifelfalle entscheidet eine gemischte Kommission über die Ansprüche des Gouvernements an der Wertsteigerung. Nach 25 Jahren können solche Grundstücke, welche ihre Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, ebenfalls mit einer einmaligen Auflage von einem Drittel der Wertsteigerung belegt worden.

Man muss im Auge behalten, dass die Wertsteigerung des ursprünglich als Ackerland verwendeten, daher fast wertlosen Gebietes erst mit der Besetzung durch die deutsche Regierung einsetzte und durch die allmähliche Umwandlung der Gersten- und Weizenfelder zu Terrain für Eisenbahnen, Docks, Wohn- und Geschäftshäusern, öffentlichen Anlagen u. s. w., kurzum zu einer europäischen Grossstadt mehr und mehr hervortreten musste. Die Entwicklung des Bodens ist also das Ergebnis der Tätigkeit nicht des einzelnen, sondern der Gesamtheit; es waren vollkommen neue Verhältnisse in Tsingtau hervorgetreten, die infolgedessen auch eine neue wirtschaftliche Rechtsordnung verlangten. Diese ist so angelegt, dass sie den mannigfaltigen wirtschaftlichen Interessen durch die reiche Ausgestaltung verschiedener Formen für die verschiedensten Bedürfnisse gerecht wird; sie verhindert den Bodenwucher; sie schafft eine regelmässige Einnahmequelle nicht nur durch die fortschreitenden Verkäufe, sondern auch durch die Grundsteuer; sie befördert billige Bodenpreise; sie ist ein Mittel, die Verzinsung des Landes der Kolonie selbst zu erhalten. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen,

dass das Gesamtwohl der Kolonie durch diese neue Rechtsordnung besser gewahrt ist als durch eine einfache Uebertragung des englischen Bodensystems, und es wird heute wohl kaum einen Bewohner der Kolonie, dessen Interessen dauernd mit Kiautschou verknüpft sind, geben, welcher diese Neuordnung nicht einem beschränkten Pachtverhältnisse, wie es in Hongkong besteht, vorzöge.

Die Grundsteuer ist bis jetzt die einzige Steuer im Schutzgebiete. Als Tonnengelder wird von einlaufenden Schiffen eine Abgabe von  $2\frac{1}{2}$  Cents pro Tonne erhoben; daneben besteht eine Konzessionsgebühr, d. h. die Konzessionierung gewisser Gewerbe, Wirtschaften, Theater, Opiumschenken u. s. w. setzt die Zahlung gewisser Polizeigebühren voraus. Hierhin kann auch die Abgabe für Erteilung von Hundemarken und Jagdscheinen gerechnet werden. Andere Abgaben gibt es also nicht, keine Kopfsteuer, keine Stempelsteuer, keine Einkommensteuer. Die einzige Steuer liegt bis jetzt auf dem Grundbesitz; in ihrer Höhe steht sie hinter der ihr ähnlichen Mietssteuer an anderen Plätzen der chinesischen Küste zurück. Dass die chinesischen Hauseigentümer in gewissen Stadtteilen sich zur Leistung eines geringen monatlichen Beitrages zur Deckung der Kosten ihrer Vertreterschaft, des sogenannten chinesischen Komitees, bereit erklärt haben, hat mit der Frage der Besteuerung nichts zu tun. Nichts hätte verkehrter sein können, als von Beginn des Bestehens einer Kolonie an ein kompliziertes Steuersystem einzuführen. In dieser Beziehung haben wir von den Engländern lernen können, wenn auch deren Grundsteuer in Hongkong vor 50 Jahren einen ganz anderen Charakter trug wie in Kiautschou und wegen der Ungleichmässigkeit ihrer Verteilung bald einem anderen Steuersysteme Platz machen musste. Im Laufe der Zeit wird vielleicht auch in Kiautschou eine weitere Steuerart in Betracht zu ziehen sein, die den Handel und den Geschäftsumsatz als solchen zu treffen bestimmt ist, sobald dieser einmal hinreichend erstarkt ist. Denn es bleibt Ehrensache einer

Kolonie, rechtzeitig allein schon zur Aufrechterhaltung ihres Kredits dafür zu sorgen, dass sie sich auf eigene Füße stellt und für ihre Bedürfnisse selbst aufkommt. Ein hohes sittliches Element liegt in dem Streben nach finanzieller Unabhängigkeit; nicht mit Unrecht betont eine der ersten Denkschriften über das Kiautschou-Gebiet, dass die Selbsterhaltung die Voraussetzung bietet für die Selbstverwaltung.

Soweit entfernt die Kolonie noch von diesem Ziele ist, so sind der Bevölkerung doch schon weitgehende Befugnisse zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt worden. Hongkong ist eine Kronkolonie; die Gesetzgebung liegt zwar beim Gouvernement, bedarf aber der Bestätigung in jedem einzelnen Falle durch die heimische Regierung. In dem gesetzgebenden Rate ist die Zivilbevölkerung durch mehrere vom Gouverneur, der Handelskammer, den Friedensrichtern, der chinesischen Bevölkerung ernannte Mitglieder vertreten, welche zwar Stimmrecht besitzen, aber im Falle einer Abweichung von den Regierungsvorlagen durch die sich stets in der Mehrzahl befindenden Beamten, die sämtlich für die Regierungsvorlagen zu stimmen verpflichtet sind, regelmässig überstimmt werden. Es steht den Vertretern der Zivilgemeinde zwar das Recht formellen Protestes an die heimische Regierung zu, aber in der Regel wird dieser Protest der geschlossenen Phalanx der Beamtenschaft gegenüber wenig helfen. Auf diese Weise verliert das Stimmrecht seinen ganzen Wert; die Einrichtung ist nur insoweit von Bedeutung, als sie den Vertretern der Zivilgemeinde die Möglichkeit zur Teilnahme an der Beratung und zur Aussprache ihrer Wünsche und Bedenken gewährt. Im Kiautschou-Gebiete trägt der Gouverneur allein der heimischen Behörde gegenüber die Verantwortung für die von ihm ausgehenden Verfügungen und Verordnungen. Der von ihm aus den höheren Beamten und drei Vertretern der Zivilgemeinde gebildete Gouvernementsrat hat nur beratende Stimmen. Die Wahl der drei Vertreter der Zivilgemeinde ist durch die Verordnung vom 13. März

1899 eingeführt, damit sie in allen Angelegenheiten, welche die Zivilgemeinde betreffen, zu Rate gezogen werden und die Vermittlung zwischen Zivilgemeinde und Gouvernement übernehmen könnten. Vor dem Erlass einer Verordnung oder der Einführung einer Massregel, durch welche wirtschaftliche Interessen von allgemeiner Bedeutung berührt werden, sind die Vertreter zu hören; nach dem Ermessen des Gouverneurs können sie auch zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Gouvernementsrats hinzugezogen werden. Ich stehe nicht an, dieses System für besser zu erklären, als das in der englischen Kolonie Hongkong. Selbst wenn später die Unkosten der Verwaltung von der Kolonie aufgebracht und damit eine grössere Beteiligung der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten vorgesehen werden müsste, würde es falsch sein, die Bedeutung der Beschlüsse grundsätzlich durch die Zusammensetzung der beschlussfassenden Körperschaft und allgemein bindende Vorschriften für einen Teil ihrer Mitglieder zu entwerten. Noch auf Jahre hinaus muss der Gouverneur unserer jungen Kolonie die Verantwortung für die zweckmässige Verwendung der öffentlichen Gelder, für die Notwendigkeit und die Ausführbarkeit der von ihm erlassenen Verordnungen tragen. Wird es einmal nötig, seine Rechte in dieser Hinsicht zu beschränken, so mag es geschehen dadurch, dass er verpflichtet wird, bei einer gewissen, genau zu bestimmenden Anzahl dissentierender Mitglieder des Gouvernementsrats, dessen Sitzungen öffentlich sein sollten, ihre abweichende Meinung nebst eingehender Begründung seinem Vorschlage zur schliesslichen Entscheidung durch die heimischen Behörden beizufügen. In einer derartigen Regelung liegt nicht nur die Gewähr für eine würdigere Haltung des Gouvernementsrats und eine sachlichere Beurteilung divergierender Interessen, sondern auch, was in einer Kolonie von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, für eine Stärkung der einflussreichen und verantwortungsvollen Stellung des Gouverneurs.

Die Aufstellung der Vertreter der Zivilgemeinde hat zu einem Zusammenschlusse der Kaufmannschaft in Gestalt eines

kaufmännischen Komitees geführt. Auf die besonnene Tätigkeit dieser Vereinigung sind verschiedene Anregungen von allgemeiner Bedeutung während der letzten Jahre zurückzuführen; ihr ist die sachliche Aufklärung der Bürgerschaft über verschiedene Verwaltungsmassregeln zu danken. Das Gouvernement hat die geordnete Mitarbeit der Bürgerschaft bei den vielen Fragen der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Schutzgebietes freudig begrüsst; es ist die Gewähr geboten, dass gerechte Wünsche und Ausstellungen, Vorschläge und Beurteilungen seitens der Zivilgemeinde durch ihre Vertreter zur Kenntnis des Gouvernements gelangen und auf Beachtung rechnen können. Schliesslich hängt doch auch das Gedeihen der Kolonie an erster Stelle davon ab, dass den Wünschen und Bestrebungen der Kolonisten alle Förderung zu teil wird.

Schwieriger als die Heranziehung des europäischen Elements behufs einer freien Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte des Schutzgebietes war die Gewöhnung der chinesischen Bevölkerung an die deutsche Herrschaft und ihre richtige Leitung. Die mehr als fünfzigjährige Geschichte Hongkongs und die auf Grund von praktischen Erfahrungen dort getroffenen Einrichtungen konnten einen Anhalt für unsere Regierung bieten. Von Anfang an war in der Verwaltung Hongkongs der Versuch einer Scheidung zwischen Engländern und Chinesen gemacht worden; Chinesen sollten regiert werden gemäss den Gesetzen und Bräuchen Chinas mit einziger Ausnahme der Anwendung von Tortur. Im Laufe der Zeit wurde der Wirkungskreis englischer Rechtsanschauungen auf die chinesische Einwohnerschaft erweitert, jedoch nur allmählich und im Verhältnis zu der Annäherung der beiden Klassen, wie sie durch das Zusammenleben an einem Platze, durch den Einfluss englischen Lebens und englischer Erziehung, durch die Begegnung auf dem Gebiete des Handels herbeigeführt worden war. Dieser Fortschritt vollzieht sich, wenn auch kaum merkbar, weiter bis auf den heutigen Tag. Alle Verordnungen und Anwendungen der Gesetze haben sich als wirkungslos erwiesen,

wenn sie über die Stufe hinausgingen, welche der Chinese gerade erreicht hatte und welche mehr von dem Einleben in englische Anschauungen und englische Denkungsart, als von der Ausübung von Gesetz und Verwaltung abhängt. So willig und gelehrig der Chinese unter einer gerechten Regierungsform ist, so grossen Widerstand leistete er, sobald die koloniale Gesetzgebung Hongkongs nicht in Einklang stand mit seinen tiefgewurzelten Vorurteilen und Sitten. Um die chinesische Bevölkerung, auf welcher der Bestand und die Wohlfahrt Hongkongs beruht, nicht zu verlieren, sah sich das Gouvernement mehrmals genötigt, seine Irrtümer zuzugeben und — nicht zur Stärkung seines Ansehens — einmal getroffene Verfügungen zurückzunehmen. Und wenn jetzt, nach über fünfzigjährigem Zusammenleben der beiden Rassen, ein Schluss aus der Haltung der chinesischen Bevölkerung in der englischen Kolonie gezogen werden soll, erklärt der Geschichtsschreiber Hongkongs, Dr. Eitel, so scheint es, dass je mehr die Chinesen die Grundlagen englischer kommunaler Freiheit kennen lernten, um so klarer die Tendenz bei ihnen hervortrat, sich auf sich selbst zurückzuziehen. Die stetige Weigerung, europäische Tracht oder englische Lebensweise anzunehmen, die allgemeine Abneigung, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen, verbunden mit dem tiefgehenden Bedürfnis, mit der chinesischen Beamtenschaft auf gutem Fuss zu stehen, selbst wenn diese ihrem Handel absichtlich Schaden zufügte, die fortwährende Vermehrung der chinesischen Aktiengesellschaften, von denen fremdes Aktienkapital eifersüchtig ausgeschlossen wird, die Bereitwilligkeit, in Geheimbünden gegen unpopuläre Massregeln der Regierung durch eine allgemeine Arbeitseinstellung anzukämpfen — alle diese Symptome einer Rassenabsonderung zeigen klar, dass auf chinesischer Seite bis jetzt kein Verlangen besteht, den Abgrund zu überbrücken, der chinesisches und europäisches Leben in der englischen Kolonie trennt.

Auch wir werden nicht erwarten können, dass der

Schantung-Chinese in uns seinen Retter erblickt und in aufrichtiger Zuneigung und Verehrung die ihm durch ein tausendjähriges Kulturleben, welches, wenn auch anders, doch wahrlich nicht geringer zu bewerten ist als das europäische, anerzogene Form bei Seite setzt und mit der unsrigen vertauscht. Haben wir denn überhaupt ein Interesse daran, dass der Chinese mit seinen Lebens- und Weltanschauungen bricht, ehe er sich hat überzeugen können, dass er etwas Besseres und Gesunderes eintauscht? Ist es denn überhaupt für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Schutzgebietes von Bedeutung, dass dem Chinesen unsere komplizierten, ihm unverständlichen Prozessformen aufgedrängt werden; dass unser grosser Verwaltungsapparat für ihn in Bewegung gesetzt wird; dass er sein Familienleben modelt; dass er anstatt an den Schriften des Konfucius und Mencius, aus deren reichem Weisheitsborn seine Väter und Vorväter geschöpft haben, sein sittliches Gefühl zu stählen, zu Büchern greift, welche vorläufig seinem Verständnis und Empfinden der Natur der Sache nach mit sieben Siegeln verschlossen sind?

Unsere vornehmste Aufgabe kann doch nur die sein, das geschäftliche und politische Vertrauen der Chinesen im Schutzgebiete zu erwerben; durch Vertrauen zu unserer kräftigen und gerechten Regierung ihre Dienste als Arbeiter zu gewinnen und uns nutzbar zu machen; sie für uns und nach unseren Anweisungen wirken zu lassen, damit unsere Nation die Früchte dieser Arbeit ernte. Es ist ein Erfahrungssatz, dass im Kampf ums Dasein, des Einzelnen und der Völker, der siegt, der die vorhandenen Hilfsmittel am gründlichsten auszunutzen versteht. Das heisst doch wohl kolonisieren, wie wir es von England lernen können, dass wir andere Nationen unseren Interessen gefügig machen; je mehr es uns gelingt, ihr Wirtschaftsleben zu entwickeln, die in ihnen schlummernden Kräfte zu wecken, mit der Anregung neuer Bedürfnisse ihre äussere Lage zu heben und zu verbessern, um so reicher wird und muss die Ausbeute sein, die wir selbst davontragen.

In die Familien- und häuslichen Verhältnisse der Chinesen hat deshalb das Gouvernement nicht eingegriffen; es hat sich um die Chinesen gesetzgeberisch nur insoweit bekümmert, als es ihr Zusammenleben mit den Europäern behufs Aufrechterhaltung der Gesundheit und öffentlichen Ordnung erforderte. Dieses ist geschehen in der Chinesenordnung vom 14. Juni 1900, deren leitende Vorschriften, sofern nicht durch die verschiedenen klimatischen Verhältnisse eine Erleichterung in Kiautschou bedingt war, zum grossen Teile denen entsprechen, welche als wesentlich aus jahrelangen Versuchen in Hongkong erkannt wurden. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass da, wo Chinesen und Europäer auf einem Platze zusammenwohnen, gewisse Grundsätze aufgestellt werden müssen, welche die Wohlfahrt der europäischen Ansiedler verfolgen und welche eine Handhabe bieten, in aussergewöhnlichen Zeiten ansteckender Seuchen oder politischer Störungen, wie wir sie ja in unserer Kolonie bereits durchgemacht haben, eine feste Kontrolle auszuüben. Diese Grundsätze sind mit der chinesischen Bevölkerung selbst besprochen und haben ihre volle Zustimmung gefunden, da sie sich genau in den durch die Verhältnisse bedingten Schranken halten. Die wichtige Verordnung vom 15. April 1899 regelt die Rechtsverhältnisse der Chinesen und macht für rein chinesische Sachen die Bezirksamtänner, d. h. solche deutsche Beamten, welche mit der chinesischen Sprache und chinesischen Rechts- und Lebensanschauungen vertraut sind, zuständig. Chinesische Richter, überhaupt chinesische Beamte im deutschen Schutzgebiete zuzulassen, ist bei der grossen Gefahr der Beeinflussung durch China, wenn nicht schon aus allgemeinen politischen Rücksichten, einfach unmöglich. Die Regierung hat sich deshalb veranlasst gesehen, deutsche Beamte, welche zuerst einen gründlichen Sprach- und Verwaltungskursus im Kiautschou-Gebiete durchzumachen haben, als chinesische Richter in erster Instanz zu verwenden. Wie in englischen Kolonien, so muss auch unser Ziel bleiben,

dass auch für die zweite Instanz nur Richter, welche in der Kolonie oder in einem anderen Lande Gelegenheit gehabt und gelernt haben, mit einer orientalischen Bevölkerung umzugehen, bestellt werden. Von Anfang an ist dafür gesorgt worden, dass die chinesische Bevölkerung des Schutzgebietes nicht nur gründlich über jede einzelne Massregel des Gouvernements, welche für sie von Bedeutung sein könnte, durch genaue Uebersetzungen des amtlichen deutschen Textes unterrichtet wurde, sondern auch dass ihre Wünsche und Beschwerden das Ohr der Regierung erreichten. Das letztere wurde erzielt durch die Ernennung eines besonderen Beamten für chinesische Angelegenheiten, der als Vertrauensmann der chinesischen Einwohnerschaft gilt, sie gegen äussere Vergewaltigungen in Obhut zu nehmen bestimmt ist und durch seine Vertrautheit mit Land und Leuten, mit ihrem Fühlen und Denken, mit ihren staatlichen und religiösen Einrichtungen als Berater des Gouvernements gegen unnötige Eingriffe in berechnete Eigentümlichkeiten schützen kann. Durch die Uebernahme dieser Einrichtungen, zu denen sich Hongkong erst im Laufe der Jahre entschlossen hat, ist es möglich gewesen, das natürliche Misstrauen zu zerstreuen und ein harmonisches Zusammenleben anzubahnen. Auf Grund dieser Vorkehrungen zu einer Verständigung konnte die Regierung sogar weiter gehen als Hongkong. Um den Chinesen jeden Anlass zur Exklusivität zu nehmen, so weit er sich in der Bildung geheimer Gesellschaften, dem Zusammenschluss zu Gilden, zu Landsmannschaftsverbänden u. s. w. zu äussern pflegt, ist sie anfangs vorigen Jahres zur Errichtung eines chinesischen, aus Vertretern der verschiedensten Interessen und Stämmen zusammengesetzten Komitees geschritten, welches bei der Verwaltung der chinesischen Stadtgemeinde, zur Aufklärung in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts, zur Schlichtung streitiger Handelssachen unter Chinesen, zur Beratung in Fragen wirtschaftlicher Natur und in Bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen unter den Chinesen dem Gouvernement zur Seite zu stehen

hat. Mit diesem Schritt hat das Gouvernement die Konsequenz aus den Lehren, an welchen die koloniale Entwicklung Hongkongs überreich ist, gezogen; möge die chinesische Bevölkerung unseres Gebietes, so weit sie nicht mit unseren Begriffen über öffentliche Ordnung in Konflikt gerät, ruhig für sich selber sorgen; möge sie sich frei und wohl fühlen unter der neuen Regierung; möge sie Vertrauen gewinnen zu der Herrschaft, der es an Strenge nicht zu fehlen braucht, so lange sie gerecht ist und von Willkür sich frei hält. Nur Vertrauen kann Vertrauen erzwingen; unsere Haltung gegenüber unseren Schutzbefohlenen wird sich widerspiegeln in der Aufnahme unserer Kaufleute und Arbeiter auf den Bergwerksfeldern im Innern; auf der Eisenbahnstrecke, welche unsere Landsleute bis ins tiefste China führen soll; auf den Märkten, welche unserer Erschliessung harren; in der Verwendung unserer Fachmänner bei der Durchführung der China nötigen Reformen.

Je weniger wir in die innerchinesischen Verhältnisse des Individuums eingreifen, um so stärker wird das Vertrauen, welches wir von ihm verlangen und erwarten müssen, wurzeln; lassen wir uns durch die Erfahrungen Hongkongs überzeugen, welches jetzt beklagt, nicht einen eigenen Geschäftsteil dem Europäer reserviert, in Verkennung der beiderseitigen Wünsche der so grundverschiedenen Rassen nicht getrennte amtliche Schulen für die heranwachsende englische und chinesische Jugend angelegt zu haben und erst jetzt daran geht, diesen Fehler, so weit es geht, wieder gut zu machen.

Auch das deutsche Gouvernement in Kiautschou hat sich der hohen Aufgabe der intellektuellen Hebung der deutscher Hoheit unterstellten chinesischen Massen nicht entzogen. Während es jedoch eine deutsche Schule für europäische Kinder nach deutschem System eingerichtet hat, hat es durch Leistung gewisser Beihilfen der im Schutzgebiete ansässigen Mission die Gegenleistung an den allgemeinen Kulturaufgaben unter den Chinesen der Kolonie durch Errichtung von Unterrichtsgebäuden und Hospitälern

sowie durch sonstige aus der Missionstätigkeit entspringende Arbeiten zur Pflicht gemacht. Nicht nur sind dadurch der Mission in unserem Gebiete bestimmte Ziele gesteckt worden, feste Aufgaben unter Aufsicht des Gouvernements zugewiesen, ein sicherer Wirkungskreis in die Hände gegeben, in dem sie mit Freudigkeit zum praktischen Nutzen der Kolonie arbeiten kann, sondern das Gouvernement hat auch den Schein gewahrt, als ob es sich in Versuche einlasse, zu deren organischer Durchführung ihm vorläufig nicht nur die Mittel, sondern auch die Kräfte fehlen. Unser Wunsch ist, dass die deutsche Mission im Schutzgebiete festen Fuss fasse und sich angelegen sein lässt, die Eigenart chinesischen Wesens kennen und verstehen zu lernen, den Charakter der Schüler zu studieren, sich über die Grundsätze zu unterrichten, in denen derjenige aufgewachsen ist, dessen Erziehung sie zu vollenden hat, um erfolgreich nicht nur im Schutzgebiete selbst, sondern auch darüber hinaus an den Aufgaben, die die Gegenwart stellt, sich beteiligen zu können. Augenblicklich liegen zwei Weltauffassungen in China in hartem Kampfe: die national-chinesische, die sich auf Jahrtausende alte Ueberlieferung beruft, und die kosmopolitisch-abendländische, die ihre Expansionskraft, nachdem sie sich die übrigen Festlande und Inseln des Erdballs dienstbar gemacht hat, nun noch am letzten ihr noch nicht unterworfenen Ländergebiete, an Ostasien, zur Geltung bringen will. Dass ein Volk von solcher Geschichte, solchen Leistungen und altgeheiliger Tradition sich nicht behandeln und bezwingen lässt wie ein Zulu- oder Indianerstamm, braucht nicht dargetan zu werden — nur so weit wird der Abendländer, also auch der Deutsche, also auch der Missionar in China Aussicht auf Erfolg haben, als er die Eigenart und das Sonderwesen dieses Volkes in den Bereich seiner psychologischen und wirtschaftlichen Berechnungen zieht. Es muss anerkannt werden, dass die deutsche Mission, deren Tätigkeit wir nun einmal in China nicht entbehren können, sich mit hohem Ernst und Eifer an der vom Gouvernement

ihr eingeräumten praktischen Arbeit unter der eingeborenen Bevölkerung im Schutzgebiete beteiligt. Die Dienste, die sie uns bereits erwiesen hat durch Heranbildung von deutschsprechenden Schülern, durch ihre Kenntnis von Land und Leuten während der Chinawirren, durch ihre aufopfernde Tätigkeit während der Choleraepidemie des letzten Jahres im Faberhospital können garnicht genug hervorgehoben werden. Je mehr die deutsche Mission ihren Blick auf praktische Ziele gerichtet hält, um so wertvollere Dienste wird sie auch zu leisten berufen sein bei dem, was uns allen als Ziel vorschwebt, nämlich der wirtschaftlichen Erschliessung von Schantung.

Galt es bei dem inneren Ausbau der Kolonie eine Grundlage für die Pflege und gedeihliche Entwicklung eines starken Gemeinwesens zu schaffen, so prägt sich besonders in der Regelung des Zollwesens, mit der die Hafenordnung verbunden war, auch nach aussen hin das Streben aus, getreu dem Geiste des Kiautschou-Vertrages jede krankhafte, die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Isolierung zu meiden; den ungestörten Austausch wirtschaftlicher Güter zu fördern; die Schranken, welche eine Zollgrenze der natürlichen Handelsentwicklung von selbst zieht, nach Möglichkeit niederzulegen und zu überbrücken.

Auch hier wäre es das einfachste gewesen, auf das Beispiel der englischen Kolonie Hongkong zurückzugreifen, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche unter Hinweis auf die Grösse Hongkongs als Mittel zur Erlangung dieser Grösse die Anpassung unserer Zollverhältnisse an Hongkong forderten.

Die Grösse der englischen Kolonie beruht auf drei Stützen: dem liberalen, die individuelle Tätigkeit fördernden Geiste der Verfassung und Verwaltung, der unvergleichlichen Lage und dem auf geschichtlichem Werdegang beruhenden Freihafensystem. Genau auf denselben drei Stützen beruht die Zukunft unserer neuen Erwerbung in China. Auf den ersten Punkt gehe ich nicht weiter ein. Nach alledem, was ich bereits entwickelt habe, darf ich wohl fragen: Gibt es

unter allen bestehenden Systemen etwas Liberaleres als die der ganzen Gemeinde, dem einzelnen gleichmässig zu gute kommende, den Landwucher ausschliessende Landordnung? Ist das Bestreben, die Arbeiten der grossen im Schutzgebiete ansässigen Gesellschaften zu fördern, die Bevölkerung an den Aufgaben der Verwaltung zu beteiligen, chinesischen Eigenarten gerecht zu werden, nicht von liberalem Geiste diktiert worden? Wenigstens an der redlichen Absicht, in dieser Beziehung zum mindesten nicht hinter der englischen Kolonie zurückzubleiben, hat es nicht gefehlt.

Aber auch die Lage weist gleichwertige Vorzüge auf, wenn diese auch gerade in dem Gegensatz, dass Hongkong durch seine insulare Isoliertheit mit einer Abschliessung vom chinesischen Binnenlande zu rechnen hat, während Kiautschou durch seine Festlandslage gerade auf eine Einbeziehung des Hinterlandes in seine Interessen und ein Aufgeben jeden exklusiven Standpunktes ihm gegenüber angewiesen ist, ihre sachliche Begrenzung finden. Hongkong wurde gegründet im sogenannten Opiumkriege, um von der drückenden Aufsicht der chinesischen Behörden über den ihnen unbequemen englischen Handel frei zu werden; Kiautschou entstand als Stützpunkt und Auslasspforte eines auf ausdrückliche Zusage der chinesischen Regierung in der Provinz Schantung durch Anlage deutscher Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen zu schaffenden Handels. Hongkong wurde gegründet, um dem chinesischen Reiche einen von diesem aufs heftigste zurückgewiesenen Handelsgegenstand, das Opium, mit Macht aufzudrängen; Kiautschou entstand, um mit ausdrücklicher Anerkenntnis Chinas die reichen Bodenschätze Schantungs dem Verkehrsleben der Völker zugänglich zu machen. Hongkong wurde gegründet, um dem Opiumschmuggel eine sichere Heimstätte zu gewähren; Kiautschou entstand, um dem regelmässigen Warenaustausch, der in der Förderung des Schmuggels einen wirtschaftlichen Schaden erblickt, zu beleben. Als Hongkong gegründet wurde, waren Willkür, Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit

die Kennzeichen chinesischer Zollerhebung; zur Zeit, wo Kiautschou entstand, hatte das chinesische Seezollamt unter europäischer Leitung sich für Rechtlichkeit, Pflichttreue und Ordnung einen Ruf erworben, welcher den Vergleich mit keinem zivilisierten Staate zu scheuen braucht. Während also für Hongkong direkte Gründe vorlagen, sich von China nach aussen hin auf alle Weise abzusperren, bestanden diese Gründe für die deutsche Regierung nicht; ihr erwuchs daher die pflichtmässige Prüfung, ob eine Exklusivität, welche politisch und wirtschaftlich nach Abschluss eines Kiautschou-Vertrages nicht mehr gerechtfertigt werden konnte, aus anderen Gründen anzustreben sei.

Die Lage, in welcher nach Abschluss des Kiautschou-Vertrages die Kolonie sich China gegenüber befand, war folgende: China gegenüber war Kiautschou Ausland, da der Kaiser von China auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet hatte. Zugleich ist China durch den deutsch-chinesischen Handels-Vertrag vom Jahre 1861 das uneingeschränkte Recht der Erhebung von Zöllen, sowohl für Einfuhr- als Ausfuhrwaren, zugesichert; es hat damit das Recht, in seinem eigenen Lande an allen Stellen dem Auslande gegenüber Zollstationen da zu errichten, wo ein Handel besteht und wo es dieses für nötig hält, solange die vertragsmässige Höhe der Zölle nicht überschritten wird. Das Recht der Grenzaufsicht wird China um so weniger streitig gemacht werden können, als die Vertragsmächte, also auch Deutschland selbst das grösste Interesse daran haben, jede Schädigung der Zolleinkünfte, die für ihre Anleihen und Kriegsforderungen verpfändet sind, zu verhüten.

Der Auslands-Charakter von Kiautschou wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, dass das deutsche Schutzgebiet zum Freihafen erklärt wurde, genau wie Hongkong, das heisst, es steht allen Flaggen gleichmässig der Zutritt offen, und der Platz erfreut sich vollkommener Zollfreiheit. Eine Zollaufgabe musste allein Opium treffen. Das Recht der Zollkontrolle hatte China der englischen Kolonie Hongkong gegen-

über in der Weise geltend gemacht, dass es die Insel mit einem Kranze von Zollstationen nicht nur zu Lande, sondern auch auf der Seeseite umzogen hatte, die im Grunde eine grosse Erschwerung des Handels bedeuteten und schliesslich dahin führten, dass das chinesische Zollamt im Herzen Hongkongs selbst — allerdings ohne offizielle Anerkennung seitens der englischen Behörden — eine Zollfiliale zur fakultativen Verzollung einrichtete.

Man braucht nur die Berichte der Hongkong-Handelskammer zu lesen, um sich aus den vielen Vorschlägen zur Abänderung der Zolleinrichtungen ein Bild der bestehenden Mängel zu machen; man braucht nur die englischen Tageszeitungen zu durchblättern, die von Klagen über tatsächliche und notwendige Repressalien der Zollbehörde an der Grenze erfüllt sind, um zu finden, dass die dortigen Zustände weit entfernt sind, ideale zu heissen. Die vielen Vereinbarungen, welche im Laufe der Zeit mit den chinesischen Zollbehörden getroffen worden sind und noch getroffen werden, bedeuten weiter nichts und können weiter nichts sein als Flickwerk, da der Kern, die geschichtlich Hongkong nun einmal aufgedrückte Isolierung China gegenüber, nicht berührt wird. Die Stellung Hongkongs zur chinesischen Zollbehörde ist, so berechtigt sie bei der Gründung auch war, ein Anachronismus, dessen Nachahmung in der deutschen Kolonie ein um so grösserer Fehler gewesen wäre, als die geographische Lage und die wirtschaftlichen Interessen unserer Kolonie ganz andere, zum Teil entgegengesetzte Aufgaben zuweisen.

Nun lehrte das Beispiel Hongkongs, dass die Zulassung eines chinesischen Transitzollamts selbst bei noch so starkem Streben nach Isolierung aus wirtschaftlichen Gründen zur Sicherung der so vielfach verschlungenen Handelsfäden sich nicht vermeiden lässt — was war also natürlicher, als dass die deutsche Regierung hier einsetzte und indem sie den Sitz des chinesischen Seezollamtes unter europäischer Leitung und Ausschluss jedes chinesischen Beamten nach

Tsingtau verlegte, sich weite Zugeständnisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes zusichern liess. Da das Kiautschou-Gebiet Freihafen ist, d. h. die dort eingehenden und verbrauchten Waren jeder Zollkontrolle entzogen sind, so konnte es sich bei dem chinesischen Zollamte nur um ein Transitzollamt handeln, d. h. um die Verzollung solcher Waren, welche auf der Durchfuhr von der See nach China oder als chinesische Erzeugnisse zur Ausfuhr nach anderen Plätzen und Ländern bestimmt sind. Durch die offene Zulassung des chinesischen Transitzollamts im Schutzgebiete verlegte man die Verzollung von der Grenze und den Grenzstationen nach Tsingtau selbst, d. h. an den Platz, wo der verschiffende Kaufmann selbst vertreten ist und am leichtesten und bequemsten die Verzollung überwachen kann. Was wäre denn die Folge gewesen, wenn wir in den englischen Fehler verfallen wären? Die chinesische Zollbehörde hätten wir — und dieses wird als der einzige Vorteil hingestellt — doch nicht, wie gerade das Beispiel Hongkongs lehrt, aus dem Schutzgebiete ferngehalten; stärker als starrer Doktrinarismus ist der Zwang wirtschaftlicher Interessen; zudem aber wäre statt der einen Seezollstation in Tsingtau eine Menge kleiner Stationen rings um die Landes- und Seegrenze seitens der Chinesen errichtet worden.

Der Natur der Sache nach würde die fakultative Verzollung für Waren im Freihafengebiete lediglich den Einfuhrwaren nach China zu Gute kommen. Dem Kaufmann wäre die Gelegenheit geboten, am Platze selbst Waren, die für das Innere Chinas bestimmt sind, zu verzollen. Werden diese Waren nach der Verzollung im Schutzgebiete unter Zollverschluss gestellt, was sich praktisch nur für plombierte Eisenbahnwagen durchführen lässt, so lässt sich für solche Waren unter Umständen eine weitere Zollkontrolle an der Grenze vermeiden, nämlich dadurch, dass der Zollverschluss seitens des Gouvernements oder der Bahngesellschaft garantiert, mit anderen Worten: die Funktionen des Zollamts in Bezug

auf Kontrolle für diesen Teil der Waren vom Gouvernement oder der Eisenbahngesellschaft dem Zollamt abgenommen und von ihnen selbst übernommen würden. Waren aus dem Innern unter gleichen Bedingungen in das Schutzgebiet hineinzulassen, ist bei fakultativer Verzollung deshalb unmöglich, weil dem Zollamte die Gelegenheit genommen ist, die Verzollung der einmal in Tsingtau eingetroffenen Waren zu kontrollieren und zu erzwingen. Nun gibt es unter den für die grosse wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie in Betracht kommenden Kaufmannshäusern keine einzige, dass sich ausschliesslich mit Importen beschäftigte; jedes Kaufmannshaus, das einführt, führt auch Waren aus China aus. Der einzige Vorteil für den Kaufmann, der darin liegt, dass für einen ganz geringen Teil der nach China mit der Eisenbahn zu versendenden Waren die Verzollung in Tsingtau vorgenommen werden könnte, wird dadurch aufgehoben, dass für alle Waren aus China Angestellte der Kaufmannshäuser jenseits der Grenzen behufs Vornahme der Verzollung stationiert werden müssten. Das alleinige Recht der Verzollung im Schutzgebiete — die fakultative Verzollung — bietet keinerlei wirtschaftliche oder finanzielle Vorteile weder für den Warenverkehr noch für die Tätigkeit des Kaufmanns, die als Aequivalent für die Belassung einer amtierenden chinesischen Behörde im Freihafengebiete neben den chinesischen Zollämtern an der Grenze angesehen werden könnten.

Mit den Zollämtern an der Grenze aber wären ernsthafteste Handelshindernisse eingetreten; die Erschwerungen für den Dschunkenverkehr würden dahin geführt haben, dass die Dschunken überhaupt aus dem Freihafen fortblieben und gleich in den chinesischen Zollhafen liefen; für die Eisenbahn wäre nicht nur eine Umladung der Güter an der kaum eine Stunde von Tsingtau entfernten Grenze, sondern auch für jeden Personenzug ein längerer Aufenthalt dort nötig geworden. Unter dem jetzigen System wird der Ausfuhrzoll auf die aus China nach Tsingtau gesandten Waren erhoben, wenn sie aus deutschem Gebiete nach anderen Orten weiter verschifft

werden sollen. Würde dieser Ausfuhrzoll an den Grenzstationen, wie in Hongkong, erhoben, so fielen der grosse Vorzug aller im Freihafengebiete zu konsumierenden oder zu verarbeitenden Waren. Jetzt gehen die Landesprodukte, Steinkohlen, Eisen und Erze, die Grundlage einer neuen Industrie, frei von Zoll ein; ohne Verzollung können aus dem Hinterlande Baumwolle, Seidenkokons, Häute, Wolle u. s. w., kurzum alle Rohprodukte einkommen, um im deutschen Schutzgebiete konsumiert oder verarbeitet zu werden; alle Lebensmittel, all' die hunderte von anderen chinesischen Produkten oder Artikeln, welche jetzt etwa von 100 000 Menschen, in kurzer Zeit vielleicht von über  $\frac{1}{2}$  Million verbraucht werden, können in Tsingtau zollfrei genossen und verwendet werden. Wäre das Zollamt nicht in Tsingtau, sondern an der Grenze angelegt worden, so wäre die natürliche Folge neben einer allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel und sonstigen Lebensbedürfnisse die gewesen, dass die Kolonie ebenso wenig wie Hongkong mit einem chinesischen Hafen in Bezug auf industrielle Anlagen zur Verarbeitung der Rohprodukte des Binnenlandes konkurrieren könnte.

Ein Nachteil gegenüber den Vertragshäfen würde ferner dadurch eintreten, dass mit der Verlegung des Zolls an die Grenze das Halbzollvorzugsrecht für sämtliche chinesische Waren nach China fortfallen würde. Schon jetzt lässt sich der Gewinn der Kaufmannschaft in Tsingtau durch diese Einrichtung auf 250 000 Mk. jährlich berechnen, welche mehr für Waren an Zoll hätten entrichtet werden müssen, falls er ausserhalb der Grenzen des Freihafengebietes erhoben worden wäre.

Es sind also handgreifliche finanzielle Vorteile und wirtschaftliche Erleichterungen, welche mit der Zulassung des chinesischen Zollamts in Tsingtau verbunden sind. Nachteile sind nach dem gewichtigen und massgebenden Zeugnis der Kaufmannschaft in Tsingtau nicht hervorgetreten. Im Prinzip vereinigt das jetzige System die wirtschaftlichen Vorteile der Vertragshäfen an der chinesischen Küste mit den wirtschaft-

lichen Vorteilen des englischen Freihafens Hongkong, und beide Vorteile hat Tsingtau im Anfangsstadium seiner Entwicklung nötig. Falls jemals eine Industrie in Tsingtau entstehen soll — und darauf zielt doch die ganze Entwicklung des Schutzgebietes hin — so gibt es schlechterdings keine andere Regelung der Zollfrage. Hongkong ist für industrielle Unternehmungen bis jetzt kein günstiger Boden gewesen, weil es ausserhalb der chinesischen Zollgrenze gelegen, überhaupt nicht in Betracht kam für die natürlichsten und aussichtsreichsten Fabrikanlagen, die ihre Rohstoffe aus China beziehen und ihre Erzeugnisse dahin absetzen wollen. Nur Manila-Zuckerrohr und Hanf wird mit Erfolg verarbeitet. Ist die jüngst erfolgte bedeutende Erweiterung von Hongkong auch in der Absicht durchgesetzt, der englischen Kolonie zugleich mit einem Anschluss an das entstehende chinesische Eisenbahnnetz mehr als bisher die Möglichkeit zu schaffen, auch an einer industriellen Erschliessung Chinas einen Anteil zu nehmen, so setzt das voraus, dass eine Revision der Zollvereinbarungen auch unter diesem Gesichtspunkte vorgenommen wird.

Es wäre wenig weitblickend gewesen, wenn wir das unter ganz anderen Umständen entstandene, heutzutage überlebte und nur in der Erinnerung an alte Zeiten noch berechnete Zollsystem Hongkongs uns zu eigen gemacht, unter Verkennung der wirtschaftlichen Vorteile der jetzigen Einrichtung das deutsche Kiautschou-Gebiet von vornherein unfähig gemacht hätten, nicht nur mit seinen Rivalen an der chinesischen Küste zu konkurrieren, sondern auch das zu werden, wozu es seiner ganzen Lage und Geschichte nach prädestiniert ist — der Industrieplatz Schantung. Nicht Isolierung heisst unsere Losung, sondern Expansion; nicht Abschliessung gegen fremde Uebergriffe, wie einst in Hongkong, sondern Einbeziehung aller der Güter und wirtschaftlichen Vorteile, welche ein fremdes Land uns zur Nutzung überlassen hat, in unseren Bereich. Mit Recht weist der Nationalökonom Dr. Schumacher in einer seiner Schriften

über chinesischen Handel, welche leider durch den Wust der in den letzten Jahren in Deutschland erschienenen Literatur über China erdrückt sind und deshalb nicht die Beachtung gefunden haben, die sie verdienen, darauf hin, dass die Absonderung der Europäer in den Niederlassungen nicht nur jede Anpassung an chinesische Lebensweise und Denkart unmöglich macht, sondern auch die Gelegenheit beengt, sich Erfahrungen und Kenntnisse über das Chinesentum, seine Gewohnheiten, seine Einrichtungen und Bedürfnisse zu sammeln. Aus dieser systematischen Abwendung vom chinesischen Leben erklärt es sich, wenn Sir Stewart Lockhart, bis vor kurzem Chinesenkommissar und Kolonialsekretär von Hongkong, vor einiger Zeit von der englischen Inselkolonie im fernen Osten und ihrer englischen Bevölkerung behaupten konnte, dass notorisch die englischen Kaufleute von Chinesen und chinesischen Bedürfnissen wenig wissen und dass noch heute zwischen den beiden Bevölkerungen eine Kluft besteht von fast derselben Weite, wie sie vor einem Vierteljahrhundert oder sogar vor 50 Jahren vorhanden war.

Der Kiautschou-Vertrag ist der erste, der mit bewusster Absicht die Europäer über die engen Grenzen des Hafens zur Arbeit in China selbst und unter den Chinesen hinweist. Daraus entsprang für die Verwaltung des deutschen Schutzgebietes die Pflicht, die Kolonie nicht als isolierte wirtschaftliche Einheit, losgelöst von dem Geflechte des wirtschaftlichen Lebens Chinas, zu betrachten, sondern als dienendes Glied eines grossen, komplizierten, eigenartigen Wirtschaftsorganismus zu begreifen, den Blick von der Einzelercheinung zu erheben zu der Gesamtwirkung! Und was immer im Kiautschou-Gebiete getan oder unterlassen ist, zeigt, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, das bewusste, planvolle, einheitliche Streben, herauszuleiten über das enge Gebiet, das wir unser eigen nennen, mitten in China hinein. Haftet vorläufig noch unser Blick an den Grenzen der Provinz Schantung, so mag Richthofen uns belehren, der in Kiautschou den natürlichen maritimen Stützpunkt des Eisen-

bahnnetzes von Nordchina erblickt. Die natürliche Entwicklung schreibt die Fortführung der jetzt in Bau begriffenen Bahnen nach Westen und nach Norden vor; je weiter wir unsere praktischen Ziele stecken, desto mehr dürfen wir überzeugt sein, dass auf den Grundlagen, die in Kiautschou geschaffen sind, eine wirtschaftliche Blüte erstehen wird.

---

3/238